

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 27. Juni 2014	Nr. 68
------	----------------------------	--------

Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Vom 24. Juni 2014

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 12 des Hinterlegungsgesetzes vom 31. August 2010 (Brem.GBl. S. 458 — 300-e-1) wird wie folgt gefasst:

"§ 12

Verzinsung

Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst. Das gilt auch für Beträge, die aus der Einlösung von Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise anfallen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 24. Juni 2014

Der Senat